

An den
Präsidenten des Landtags NRW
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
17/4331**

Alle Abg

Rainer Dahlhaus

Landesvorstand

Leyer Stück 8
45549 Sprockhövel

Tel.: 02339 5656

Mobil: 0176 80293808

RainerDahlhaus@ggg-web.de

24.09.2021

Stellungnahme zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes NRW für das Jahr 2022 - Haushaltsgesetz 2022 (DS 17/14700)

in der am 14.09.2021 zugesandten Fassung

hier: Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des o.g. Entwurfs. Zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes NRW für das Jahr 2022 (DS 17/14700) nimmt die **GGG NRW** insbesondere hinsichtlich der dringlichsten zusätzlichen Bedarfe der Schulen unserer Schulformen folgendermaßen Stellung:

1. Zusätzliche Stellen für Schulen an herausfordernden Standorten

Die **GGG NRW** schlägt vor:

im EP 5, Kapitel 05 380 (Öffentliche Gesamtschulen) einen 20prozentigen Grundstellenzuschlag, d.h. **zusätzlich 1.445 Stellen**

sowie

im EP 5, Kapitel 05 350 (Öffentliche Sekundarschulen) einen 20prozentigen Grundstellenzuschlag, d.h. **zusätzlich 126 Stellen**

einzustellen.

Diese Stellen sollen auch für Personen ohne formale Lehramtsbefähigung geöffnet und vorrangig besetzt werden können.

Begründung

Inzwischen ist in der schulpolitischen Diskussion weitgehend unstrittig, dass Schulen an besonders herausfordernden Standorten zusätzliche Ressourcen benötigen, um ihre Aufgaben für die „weltbeste Bildung“ ihrer Schülerinnen und Schüler erfüllen zu können. Dazu gehören insbesondere auch Personalressourcen. In ihrem Schulversuch „Talentschulen“ versorgt die Landesregierung die beteiligten Schulen mit zusätzlichen 20% der Grundstellen.

Aus Sicht der **GGG NRW** ist dies die Größenordnung, in der im kommenden Schuljahr alle Schulen in entsprechender Lage mit zusätzlichen Stellen versorgt werden müssen: dabei handelt es sich aus Sicht der **GGG NRW** nach herkömmlichen Terminologie um die Schulen des Standorttyps 5 sowie um ca. 50% der Schulen des Standorttyps 4, insgesamt nach Daten der Landtagsdrucksache 17/8187 um ca. 37% der Gesamtschulen und ca. 20% der Sekundarschulen.

In der Terminologie des inzwischen eingeführten, dringend überarbeitungsbedürftigen Sozialindexstufenmodells des MSW finden sich diese Gesamtschulen in den Stufen 3 (etwa die Hälfte der Schulen in dieser Stufe) bis 9 wieder. Das MSB formuliert in seinem Sachstandsbericht für den Schulausschuss am 29.09.2021 (Vorlage 17/5040) dazu:

„Welche Ressourcen die Landesregierung für diese Zwecke künftig zusätzlich zur Verfügung stellen kann, wird im Rahmen der Haushaltsaufstellungen der nächsten Jahre durch das Parlament zu entscheiden sein.“

Dieser Aufforderung folgend ergibt sich für den EP 5, Kapitel 05 380 (Öffentliche Gesamtschulen):

Grundstellen lt. Haushaltsplanentwurf:	19.616
Grundstellen an ca. 37% der Gesamtschulen:	7.227
dazu 20% Grundstellenzuschlag:	1.445

Für den EP 5, Kapitel 05 350 (Öffentliche Sekundarschulen) ergibt sich:

Grundstellen lt. Haushaltplanentwurf:	3.122
Grundstellen an ca. 20% der Sekundarschulen:	630
dazu 20% Grundstellenzuschlag:	126

Eine Ausweitung dieses Vorschlags auf die anderen Schulformen ist denkbar und wünschenswert.

2. Gleiches Geld für gleiche Arbeit

Die **GGG NRW**, bedauert, dass trotz aller Verlautbarungen der Schulministerin auch im EP 5 des Haushaltsplanentwurfs 2022 wieder keine allgemeine Besoldungsanpassung der Lehrerinnen und Lehrer der verschiedenen Lehrämter an Sekundar- und Gesamtschulen zu finden ist. Hier besteht dringend Nachbesserungsbedarf.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Rainer Dahlhaus

Mitglied im Landesvorstand